

Kurztitel

Finanzprokuratorgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 110/2008

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Außerkrafttretensdatum

31.12.2010

Text**2. Abschnitt****Aufgaben****Wirkungsbereich**

§ 2. (1) Der Finanzprokurator kommt insbesondere die Befugnis zu,

1. Rechtsträger als Parteien oder sonst Beteiligte vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten,
2. zwischen zwei oder mehreren Rechtsträgern eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen und bei Streitigkeiten zwischen Organen eines Rechtsträgers zu vermitteln,
3. Schiedsgutachten zu erstatten,
4. bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben zu beraten,
5. Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu begutachten,
6. in Rechtsangelegenheiten zu beraten, beispielsweise durch Erstattung von Rechtsgutachten, durch Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden,
7. generelle Rechtsinformationen anzubieten,
8. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen als Amtspartei einzuschreiten sowie
9. in zivilrechtlichen Angelegenheiten an den Bund zu richtende Anspruchsschreiben auch ohne Vorliegen eines konkreten Auftragsverhältnisses entgegenzunehmen und auf Gefahr des Aufforderers an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Sonderregelungen bezüglich Aufforderungsverfahren in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Finanzprokurator kommen bei der Vertretung und Beratung jedenfalls die Rechte eines Rechtsanwaltes zu, sofern im vorliegenden Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Alle öffentlichen Dienststellen einschließlich der Gerichte sind verpflichtet, die Finanzprokurator in Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Ersuchen die gewünschten Akten zur Einsicht und Abschriftnahme zu übermitteln oder die Einsichtnahme auf elektronischem Weg zu ermöglichen, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Finanzprokurator ist berechtigt, für ihre Zwecke die Übermittlung von amtlichen Veröffentlichungen zu begehren und die Büchereien und Archive der öffentlichen Dienststellen zu benützen.